



Reglement über die Verleihung des Nationalen ORD-Preises

2. Version

*Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz,
vom Vorstand am 14.03.2024 verabschiedet.*

Art. 1 - Erlass und Geltungsbereich

Gestützt auf Artikel 9 Ziffer 7 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz, erlässt der Vorstand das vorliegende Reglement. Es gilt für die Vorbereitung und Umsetzung des Nationalen ORD-Preises (Open Research Data Preis).

Art. 2 - Zweck

¹ Der Nationale ORD-Preis hat zum Ziel, innovative ORD-Praktiken auszuzeichnen und damit den Wandel zu offenen Forschungspraktiken voranzutreiben. Damit soll der Bereich der offenen Forschungsdaten und seine Anwendungen für die gesamte Forschungsgemeinschaft einschliesslich des wissenschaftlichen Nachwuchses gefördert werden.¹ Der Preis leistet dadurch einen Beitrag, herausragende Forschungsleistungen im Umgang mit offenen Daten öffentlich sichtbar zu machen und damit als Teil guter Forschungspraxis zu etablieren.

² Offene Forschungsdaten umfassen unter anderem digitale und analoge Daten, sowohl unverarbeitete als auch verarbeitete Daten, sowie begleitende Metadaten, numerische Auswertungen, Textdokumente, Bilder und Töne, Protokolle, Analysecode und Workflows, die offen verwendet, wiederverwendet, aufbewahrt und weiterverteilt werden können. Offene Forschungsdaten sind in einem zeitgemässen, benutzerfreundlichen, menschen- und maschinenlesbaren sowie verwertbaren Format verfügbar und stehen im Einklang mit den Prinzipien einer guten Datenverwaltung und -pflege, insbesondere den FAIR-Prinzipien (Auffindbar, Zugänglich, Interoperabel und Wiederverwendbar).²

³ Das vorliegende Reglement definiert die Zuständigkeiten, die Bewerbungskriterien, die Finanzierung, die Zusammensetzung der Jury sowie den Auswahlprozess, die Kommunikation und die Preisgelder.

Art. 3 - Zuständigkeiten

¹ Die ORD-Preisjury ist verantwortlich für den Auswahlprozess und die Vergabe des ORD-Preises.

² Die ORD-Fachstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz ist verantwortlich für die Planung der Prozesse, die Organisation und die Umsetzung der Verleihung.

¹ Vgl. ORD-Aktionsplan, 28, 2021.

https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/ORD/ActionPlanV1.0_December_2021_def.pdf

² Vgl. UNESCO Recommendation on Open Science, 9-10, 2021.

³ Bei der Beurteilung der Beiträge wird auf die fachspezifische Kompetenz der Jury-Mitglieder geachtet. Jeder Beitrag wird von mindestens zwei Jury-Mitgliedern beurteilt. Die Preistragenden werden von der gesamten Jury gekürt.

Art. 4. - Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung des ORD-Preises wird online auf der ORD-Website und auf der Website der Akademien der Wissenschaften Schweiz publiziert. Ferner weisen auch die Mitglieder der Akademien auf ihren Online-Portalen und weiteren Social-Media-Kanälen auf die Preisausschreibung hin.

² Der Zeitraum für die Eingabe wird mit der Ausschreibung kommuniziert. Eingaben, die nach der gesetzten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Art. 5 - ORD-Preis

¹ Mit dem ORD-Preis werden Wissenschaftler:innen prämiert, die sich durch innovative Praktiken im Bereich «Open Research Data» ausgezeichnet haben. Besonders wünschenswert sind Beiträge für Forschungsbereiche, in denen ORD-Praktiken noch wenig etabliert sind.

² Die Preisjury legt jährlich einen thematischen Schwerpunkt mit genauen Kriterien für die Ausschreibung fest.

³ Folgende allgemeine Kriterien sind bei der Eingabe zu berücksichtigen:

- a. Die Beiträge müssen Teil eines Forschungsprojektes an einer Schweizer Forschungsinstitution sein.
- b. Nur Mitglieder einer PGB-beitragsberechtigten Institution können Beiträge einreichen, wobei der Hauptantragsteller auch der Projektleiter/die Projektleiterin einer PGB-beitragsberechtigten Institution sein muss.³
- c. Die Beiträge müssen der Definition von offenen Forschungsdaten gemäss Artikel 2 Ziffer 2 entsprechen und im Einklang mit der UNESCO Recommendation Open Science stehen.
- d. Jeder Kandidat /jede Kandidatin oder jedes Team kann pro Ausschreibung einen Beitrag einreichen. Nominierungen sind erlaubt.
- e. Die Beiträge sind in englischer Sprache einzureichen.
- f. Die Gewinner:innen werden von der konstituierten ORD-Preisjury bestimmt und mit dem «ORD-Preis» ausgezeichnet.
- g. Die Preisträger:innen können sich nach einer Auszeichnung jährlich erneut mit einem anderen Projekt bewerben.
- h. Es wird keine Korrespondenz geführt und der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 6 - Preisjury

¹ Die Preisjury setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Sounding Board Researchers (SB R) zusammen. Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre und kann verlängert werden. Die Jury ernennt einen Vorsitz.

² Die Geschäftsstelle des Preises wird von den Akademien der Wissenschaften gestellt.

Art. 7 - Fachstelle

³ <https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2020/08/beitraege-hfkg.pdf.download.pdf/beitragsberechtigte-hs.pdf>

Die ORD-Fachstelle ist in Zusammenarbeit mit der a+-Geschäftsstelle für die Organisation, die Ausschreibung und Kommunikation des ORD-Preises verantwortlich.

Art. 8 - Preisgelder und Auszeichnungen

¹ Die Finanzierung der Preisgelder wird von den Akademien der Wissenschaften Schweiz übernommen.⁴

² Die gesamte Preissumme beträgt in der Regel CHF 21'000 und wird durch den Entscheid der Jury auf drei oder mehr Preise aufgeteilt. Der Höchstbetrag für einen Preis ist CHF 10'000. Die Jury behält sich vor weitere Projekte als sogenannte «honoured projects» auszuzeichnen.

Art. 9 - Verleihung

¹ Der ORD-Preis wird jährlich im Rahmen einer Preisverleihung vergeben.

² Die Organisation der Preisverleihung wird durch die ORD-Fachstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz sichergestellt.

Art. 10 - Revision

Eine Revision kann von den Akademien der Wissenschaften Schweiz initialisiert werden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Art. 11 - Inkrafttreten

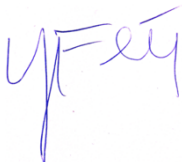
¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz per 14. März 2024 in Kraft.

² Für Auslegungsfragen ist allein die deutsche Originalfassung massgebend.

Bern, 16. April 2024

ORD-Fachstelle
Akademien der Wissenschaften Schweiz

Prof. Dr. Yves Flückiger



Präsident Akademien Schweiz

Dr. Marianne Bonvin



Geschäftsführerin Akademien Schweiz

⁴ Gemäss PgB Open Science I, Phase B - ORD besteht die Finanzierung bis Ende 2024 aus Mitteln aus projektgebundenen Beiträgen.
https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/ORD/PgB_OpenScience-I_ORD-2224.pdf